

IG LEHM - LEHM FACHVERBAND SCHWEIZ

STATUTEN

I NAME UND SITZ

Name Art. 1 Unter der Bezeichnung „IG Lehm - Lehm Fachverband Schweiz“, nachfolgend IG Lehm genannt, besteht ein unabhängiger Fachverband, der einem Verein gemäss ZGB Art. 60 bis 79 entspricht. Die IG Lehm besteht auf unbestimmte Zeit.

Sitz Art. 2 Sitz und Gerichtsstand der IG Lehm befinden sich am Ort des Sekretariates.

II ZWECK UND MITTEL

Zweck Art. 3 Die IG Lehm versteht sich als Zusammenschluss der am Lehm bau interessierten Personen und Firmen. Diese setzen sich für die Förderung des Bauens und Gestaltens mit Lehm und ihre Mitglieder ein.

Tätigkeit Art. 4 Die Förderung geschieht durch:

- Sammeln von altem und neuem Wissen
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Forschung und Entwicklung
- Praktische Anwendung
- Aus- und Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungen
- usw.

**Haftung
Finanzen** Art. 5 Die Einnahmen der IG Lehm bestehen hauptsächlich aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) und weiter aus: Kurseinnahmen, Spenden, Legaten und dgl.

Die IG Lehm haftet nur mit dem Verbandsvermögen
Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

III MITGLIEDSCHAFT

Grundsatz Art. 6 Mitglieder der IG Lehm können natürliche und juristische Personen mittels schriftlichem Antrag (per Post oder E-Mail) und Aufnahme durch den Vorstand werden. Allfällige Ablehnungen müssen an der nächsten Generalversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der IG Lehm und vertreten diese.

**Ende der
Mitgliedschaft** Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung der Mitgliedsfirma oder der IG Lehm. Ein Austritt aus der IG Lehm hat schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen. Er ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand, auch ohne Angabe der Gründe, per sofort beschlossen werden. Der / die Betroffene kann den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Entscheides anfechten. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das gesamte laufende Jahr.

IV VERBANDSORGANE

- Organe**
- Art. 8 Die Organe der IG Lehm sind:
 a) Generalversammlung
 b) Vorstand
 c) Kontrollstelle
- Generalversammlung**
- Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Lehm. Sie besteht aus allen jeweils anwesenden Mitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person gilt als ein Mitglied. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 a) Annahme und Änderung der Statuten (s. Art. 11)
 b) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin, sowie der Kontrollstelle
 c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (letztere auf Antrag der Kontrollstelle)
 d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 e) Annahme des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
 f) Genehmigung von Reglementen, die vom Vorstand ausgearbeitet wurden
 g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 h) Auflösung der IG Lehm und Liquidation ihrer Mittel (s. Art. 17)
- Einberufung der GV**
- Art. 10 Die Generalversammlung findet jährlich, nach Vorliegen der geprüften Rechnung statt. Der Vorstand gibt mindestens 6 Wochen vor dem Termin das Datum und die vorgesehene Traktandenliste schriftlich (per Post oder E-Mail) bekannt. Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich (per Post oder E-Mail) einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Traktandenänderungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Diese Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail), mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden.
- Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen**
- Art. 11 Firmenmitglieder und Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Solidarmitglieder haben kein Stimmrecht. Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt, wer die Generalversammlung leitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin der Generalversammlung enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls in Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt.
- Vorstand**
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden (auch als Firmenvertretung). Der Vorstand konstituiert sich selbst, das Vereinspräsidium muss nicht bestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. (Fortsetzung Art. 12 auf Seite 3)

(Fortsetzung Art. 12)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit kann durch die Wiederwahl verlängert werden. Ein Vorstandsmitglied darf aber nicht mehr als 8 volle Amtszeiten im Amt sein. Die Generalversammlung kann Ausnahmen beschliessen. Die Vorstandsmitglieder legen offen dar, mit welchen Firmen und Institutionen etc. sie in Interessengemeinschaften eingebunden sind. Sie sind in keiner Weise am Gewinn des Fachverbands beteiligt.

Aufgaben des Vorstandes

- Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte der IG Lehm und vertritt diese gegen aussen. Er regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Er ist für all diejenigen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere ist er zuständig für:
- a) Die Führung des Sekretariates
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung (Jahresbericht, Abrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, Budget des folgenden Jahres)
 - c) Organisation der Generalversammlung, sowie anderer Aktivitäten
 - d) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Wahrung der Interessen und Überwachung der Entwicklung der IG Lehm
 - f) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente
 - g) Pflege internationaler Kontakte
 - h) Zusammenarbeit mit Regionalgruppen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
 - i) Das Rechnungswesen
 - k) Ausübung aller wichtigen Tätigkeiten, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist.

Rechnungswesen / Kontrollstelle

- Art. 14 a) Rechnungswesen: Einnahmen und Ausgaben sind mit den nötigen Belegen in der laufenden Jahresrechnung so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die finanzielle Lage (Saldo) möglich ist. Die Jahresrechnung ist der Vereinsversammlung in allgemein verständlicher Form vorzulegen.
- b) Als Kontrollstelle werden zwei Revisorinnen / Revisoren gewählt. Sie sind alle zwei Jahre wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann auch eine Firma sein. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der nächsten Rechnungsabnahme.

V WEITERE BESTIMMUNGEN

Entschädigungen

- Art. 15 Die Mitarbeit in der IG Lehm ist grundsätzlich ehrenamtlich. In begründeten Fällen und für besondere Aufgaben kann der Vorstand davon abweichen.

Publikationsorgan

- Art. 16 Die Homepage <http://www.iglehm.ch> ist das Publikationsorgan der IG Lehm.

Auflösung

- Art. 17 Die Auflösung der IG Lehm kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ohne anderslautende Anweisung der Generalversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird (einer) zielverwandten Organisation(en) zugewandt.

Geschäftsjahr

- Art. 18 Das Geschäftsjahr der IG Lehm ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VI BESCHLÜSSE

Beschluss Gründung

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 2. November 1996

Der Tagungspräsident: sig. E. Demuth
Die Protokollführerin: sig. H. Remondino

Statutenänderungen

1. Änderungen Art.12, 13a + 15 beschlossen von der Generalversammlung am 13. Juni 1998

Die Präsidentin: sig. Anne-Louise Huber
Der Protokollführer: sig. Edwin Demuth

2. Änderungen Art.12 + 14a beschlossen von der Generalversammlung am 17. November 2001

Der Tagungsleiter: sig. Ralph Künzler
Der Protokollführer: sig. Edwin Demuth

3. Änderungen Art.10 beschlossen von den Mitgliedern mit brieflicher Abstimmung vom April 2002

Das Sekretariat / für den Vorstand sig. Rainer Hettenbach
sig. Michael Müller

4. Änderung Art.12 beschlossen an der Generalversammlung vom 26.11.2005

Das Sekretariat / für den Vorstand sig. Rainer Hettenbach
sig. Michael Müller

5. Änderungen Art. 1, 5, 16, 17 beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2009 in Winterthur

Das Sekretariat / für den Vorstand sig. Rainer Hettenbach
sig. Michael Müller

6. Änderung Art.12 beschlossen an der ord. GV vom 25.1.2014

Der Präsident sig. Georges Nievergelt
Das Sekretariat sig. Doris Müller

7. Änderungen Art. 6, 7, 10 und 11 beschlossen anlässlich brieflicher GV 2021, Auszählung der Stimmen an der Vorstandssitzung vom 18.2.2021

Für den Vorstand sig. Doris Müller
Das Sekretariat sig. Hansjakob Eggenberger